

Recherche RES LEGAL – Förderung

Land: Italien

1. Rechtslage im Überblick

<p>Förderung im Überblick</p>	<p>Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in Italien hauptsächlich durch eine Mengenregelung (certificati verdi). Danach sind alle Stromproduzenten und Stromimporteure verpflichtet, einen bestimmten Anteil an Strom aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen oder eine bestimmte Menge an grünen Zertifikaten zuzukaufen. Alternativ bestehen verschiedene Arten von Preisregelungen, die für Kleinanlagen und teurere Technologien wie die Photovoltaik finanziell interessanter sind, als die Teilnahme am Zertifikatssystem. Dazu zählen Mechanismen wie die Einspeisevergütung für Anlagen unter 1 MW. Photovoltaik wird im Besonderen durch einen Premiumtarif („conto energia per il solare fotovoltaico“) gefördert. Zusätzlich kann der Strom auf dem freien Markt oder im Rahmen des geregelten „ritiro dedicato“ (Abnahme zu einem festgesetzten Preis durch den Gestore dei Servizi Elettrici) verkauft werden, oder unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit des „scambio sul posto“ (Net Metering) in Anspruch genommen werden.</p>
<p>Zusammenfassung der Förderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mengenregelung. Energieerzeuger und Importeure müssen eine Quote an Strom aus Erneuerbaren Energien durch die jährliche Hinterlegung von grünen Zertifikaten erfüllen. • Preisregelung. Erneuerbare Energieträger im Allgemeinen und Photovoltaik im Besonderen werden durch unterschiedliche Formen der Einspeisevergütung gefördert, die vor allem kleinen Anlagen zu Gute kommen. Photovoltaik wird durch eine Festvergütung gefördert. Kleine Anlagen, ausgenommen Photovoltaik, können als Alternative zu den grünen Zertifikaten ebenfalls einen festen Einspeisetarif erhalten. Zudem übernimmt der Gestore dei Servizi Elettrici (GSE) auf Anfrage für Erneuerbare Energieträger die Veräußerung des Stroms, und es besteht die Möglichkeit des Net-Meterings. • Steuerliche Regulierungsmechanismen. Für Photovoltaik- und Windenergie-Anlagen gilt eine reduzierte Umsatzsteuer von 10% anstelle von 20%. Diese Förderung können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen und Personen mit sonstigen Berufen in Anspruch nehmen. Beim Import aus dem Ausland erhält ein Unternehmen eine Rechnung ohne ausländische Umsatzsteuer und muss stattdessen die italienische Umsatzsteuer entrichten. <p>Neben diesen nationalen Fördermöglichkeiten existieren in Italien auch eine Reihe regionaler Förderprogramme. Einen Überblick über die regionalen Förderungen (z. B. Programm „tetti fotovoltaici“ oder regionale Energiepläne) geben das Osservatorio Politiche Energetico-Ambientali Regionali e Locali und FIRE.</p>
<p>Geförderte Technologien</p>	<p>Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert, wenn auch durch unterschiedliche Förderansätze.</p>
<p>Rechtsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • DL 28/11 (Decreto Legislativo 3 marzo 2011, n. 28. Attuazione della direttiva 2009/28/CE sulla promozione dell'uso dell'energia da fonti rinnovabili recante modifica e successiva abrogazione delle direttive 2001/77/CE e 2003/30/CE - Legislative Decree of 3 March 2011, no. 28. Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und

2003/30/EG)

- L 99/09 (Legge 23 luglio 2009, n. 99. Disposizioni per lo sviluppo e l'internazionalizzazione delle imprese, nonché in materia di energia – Förderung von Wirtschaft und Energiesektor)
- L 244/07 (Legge 24 Dicembre 2007, n. 244. Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato. Legge finanziaria 2008 – Haushaltsgesetz 2008)
- L 239/04 (Legge 23 agosto 2004, n. 239. Riordino del settore energetico, nonché delega al Governo per il riassetto delle disposizioni vigenti in materia di energia - Neuordnung des Energiesektors)
- DL 79/99 (Decreto Legislativo 16 marzo 1999, n. 79. Attuazione della direttiva 96/92/CE recante norme comuni per il mercato interno dell'energia elettrica, „Decreto Bersani“ – Dekret zur Regelung des Elektrizitätsmarkts)
- DL 387/03 (Decreto Legislativo 29 dicembre 2003, n. 387. Attuazione della direttiva 2001/77/CE relativa alla promozione dell'energia elettrica prodotta da fonti energetiche rinnovabili nel mercato interno dell'elettricità – Förderung Erneuerbarer Energien)
- DPR 633/72 (Decreto del Presidente della Repubblica 26 ottobre 1972 n. 633. Istituzione e disciplina dell'imposta sul valore aggiunto - Umsatzsteuergesetz)
- DM 18/12/2008 (Decreto 18 dicembre 2008. Incentivazione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili. “Decreto Rinnovabili“- Erneuerbare-Energien-Gesetz)
- DM 14/03/03 (Decreto 14 marzo 2003. Attivazione del mercato elettrico, limitatamente alla contrattazione dei certificati verdi – Grüne Zertifikate)
- DM 6/08/2010 (Decreto 6 agosto 2010. Incentivazione della produzione di energia elettrica mediante conversione fotovoltaica della fonte solare – Dekret zur Förderung der Photovoltaik)
- AEEG 34/05 (Delibera n. 34/05. Modalità e condizioni economiche per il ritiro dell'energia elettrica – Regelung zur Stromabnahme)
- ARG/elt 181/10 (Delibera n. 181/10. Attuazione del decreto del Ministro dello Sviluppo Economico, di concerto con il Ministro dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare 6 agosto 2010, ai fini dell'incentivazione della produzione di energia elettrica mediante impianti fotovoltaici – Beschluss zur Ausgestaltung des Dekrets zur Förderung der Photovoltaik)
- AEEG 280/07 (Delibera n. 280/07. Modalità e condizioni tecnico-economiche per il ritiro dell'energia elettrica – Regelung zur Stromabnahme)
- AEEG 348/07 (Delibera n. 348/07. Testo integrato delle disposizioni dell'Autorità per l'energia elettrica e il gas per l'erogazione dei servizi di trasmissione, distribuzione e misura dell'energia elettrica - Energieversorgung)
- ARG/elt 74/08 (Deliberazione 3 giugno 2008 - ARG/elt 74/08. Testo integrato delle modalità e delle condizioni tecnico-economiche per lo scambio sul posto. “TISP” – Regelungen zum Net-Metering)
- ARG/elt 1/09 (Delibera n. 1/09. Attuazione dell'articolo 2, comma 153, della legge n. 244/07 e dell'articolo 20 del decreto ministeriale 18 dicembre 2008, in materia di incentivazione dell'energia elettrica prodotta da fonti rinnovabili tramite la tariffa fissa onnicomprensiva e di scambio sul posto – Ausgestaltung von Art. 2, c. 153, L 244/07 und Art. 20, DM 18/12/08 im Hinblick auf die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien durch den Fixpreis für Net-Metering)

2. Rechtsquellen Basisinformation

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Vollständiger Titel	Legge 23 luglio 2009, n. 99. Disposizioni per lo sviluppo e l'internazionalizzazione delle imprese, nonché in materia di energia	Legge 24 Dicembre 2007, n. 244. Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato. Legge finanziaria 2008	Legge 23 agosto 2004, n. 239. Riordino del settore energetico, nonché delega al Governo per il riassetto delle disposizioni vigenti in materia di energia. („Legge Marzano“)
Titel (Deutsch)	Gesetz vom 23.07.2009. Vorkehrungen zur Entwicklung und Internationalisierung von Unternehmen und dem Energiesektor	Gesetz vom 24.12.2007, Nr. 244. Vorkehrungen zur Bildung des jährlichen Haushalts. Haushaltsgesetz 2008	Gesetz vom 23.08.2004, Nr. 239 Neuordnung des Energiesektors sowie Neugestaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich Energie durch die Regierung
Kurzbezeichnung	L 99/09	L 244/07	L 239/04
Inkrafttreten	15.08.2009	01.01.2008 (Art. 2, c. 13, und Art. 3, c. 36 traten am 28.12.2007 in Kraft)	28.09.2004
Letzte Änderung	29.12.2010	28.03.2011	11.08.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Gesetz soll neue Förderungsstrukturen und Anreize für Unternehmen und insbesondere den Energiesektor schaffen.	Haushaltsgesetz 2008	Das Gesetz definiert vor allem die Kompetenzen des Staates im Bereich Energie und regelt den Bereich der fossilen Brennstoffe.
Bezug Erneuerbare Energien	Unter anderem führen Art. 27 und 42 neue Regelungen bezüglich der bestehenden Fördermechanismen für Strom aus Erneuerbaren Energien ein.	Das Haushaltsgesetz sieht in Artikel 2, Absatz 143 bis 176, wesentliche Änderungen in Bezug auf Förderung und Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien vor.	Artikel 41 bezieht sich auf die Preisregelung.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.parlamento.it/parlam/leggi/09099l.htm	http://www.parlamento.it/parlam/leggi/07244l.pdf	http://www.parlamento.it/parlam/leggi/04239l.htm
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Vollständiger Titel	Decreto Legislativo 16 marzo 1999, n. 79. Attuazione della direttiva 96/92/CE recante norme comuni per il mercato interno dell'energia elettrica. „Decreto Bersani“	Decreto Legislativo 29 dicembre 2003, n. 387. Attuazione della direttiva 2001/77/CE relativa alla promozione dell'energia elettrica prodotta da fonti energetiche rinnovabili nel mercato interno dell'elettricità.	Decreto del Presidente della Repubblica 26 ottobre 1972 n. 633 e successive modificazioni ed integrazioni. Istituzione e disciplina dell'imposta sul valore aggiunto
Titel (Deutsch)	Legislatives Dekret vom 16.03.1999, Nr. 79. Durchführung der Richtlinie 96/92/EG betreffend die gemeinsamen Normen zum Elektrizitätsmarkt. „Bersani-Dekret“	Legislatives Dekret vom 29.12.2003, Nr. 387. Durchführung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Erneuerbaren Energie im Elektrizitätsmarkt	Dekret des Präsidenten der Republik vom 26.10.1972 Nr. 633 und darauf folgende Änderungen und Ergänzungen. Einsetzung und Regelung zur Umsatzsteuer
Kurzbezeichnung	DL 79/99	DL 387/03	DPR 633/72
Inkrafttreten	01.04.1999	15.02.2004	06.11.1972
Letzte Änderung	28.03.2011	28.03.2011	21.12.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Liberalisierung des Energiemarktes	Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung von Erneuerbaren Energien.	Umsatzsteuergesetz
Bezug Erneuerbare Energien	Das Dekret ist die Grundlage für die Förderung Erneuerbarer Energien durch die Mengenregelung. Es legt fest, dass ab 2001 Erzeuger und Importeure eine bestimmte Quote an Strom aus Erneuerbaren Energien aus eigener Produktion oder durch Zukauf in das nationale Netz einspeisen müssen. Außerdem enthält es Bestimmungen zum Netzzugang.	Das Dekret schafft den grundlegenden Rahmen für die Förderung von erneuerbaren Energien. Eingerichtet wird eine Beobachtungsstelle für Erneuerbare Energien (Osservatorio nazionale sulle fonti rinnovabili e l'efficienza negli usi finali dell'energia).	Tabelle A, Teil 3, 127-quinquies sieht eine reduzierte Umsatzsteuer für Photovoltaik und Windenergie vor.

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.camera.it/parlam/leggi/del eghe/testi/99079dl.htm	http://www.ambientediritto.it/Legislazione/Energia/2003/dlgs%202003%20n.387.htm	http://www.unisi.it/ammin/uff-ragi/Fisco/DPR633-72.htm
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Vollständiger Titel	Decreto Ministeriale 18 dicembre 2008. Incentivazione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili, ai sensi dell'articolo 2, comma 150, della legge 24 dicembre 2007, n. 244 – „Decreto Rinnovabili“	Decreto Ministeriale 14 marzo 2003. Ministero delle Attività Produttive. Attivazione del mercato elettrico, limitatamente alla contrattazione dei certificati verdi	Decreto Ministeriale 6 agosto 2010. Incentivazione della produzione di energia elettrica mediante conversione fotovoltaica della fonte solare.
Titel (Deutsch)	Ministerialdekret vom 18.12.2008. Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen gemäß Art. 2 Abs. 150 des L 244/07	Ministerialdekret vom 14.03.2003. Handel der grünen Zertifikate	Ministerialdekret vom 06.08.2010. Förderung der Stromerzeugung durch Photovoltaik.
Kurzbezeichnung	DM 18/12/08	DM 14/03/03	DM 06/08/10
Inkrafttreten	02.01.2009	20.03.2003	24.08.2010
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			Diese Rechtsquelle wird derzeit überarbeitet. Die gänderte Fassung wird in der ersten Hälfte des Jahres 2011 veröffentlicht werden.
Zweck	Förderung der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen	Regelung zum Handel von grünen Zertifikaten über den GME (Gestore Mercato Elettrico)	Schaffung eines Förderinstruments von PV-Anlagen.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Dekret führt Neuerungen in Bezug auf schon bestehende Fördermechanismen für Strom aus Erneuerbaren Energien ein. Die	Das Dekret legt fest, wie die grünen Zertifikate zwischen den Stromerzeugern gehandelt werden können.	Förderungskriterien für Photovoltaik

	Neuerungen beziehen sich insbesondere auf die Certificati Verdi und den Tariffa Omnicomprensiva.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.gse.it/attivita/Incentivazioni/Fonti/Rinnovabili/Documenti/Decreto%20Ministeriale%2018_12_08.pdf	http://www.ambientediritto.it/Legislazione/Energia/2003/dm%2014%20mar%202003.htm	http://www.gse.it/attivita/ContoEnergiaFservizi/FtvConcentrazione/Documents/DM%206%20agosto%202010.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Vollständiger Titel	Delibera n. 34/05. Modalità e condizioni economiche per il ritiro dell'energia elettrica di cui all'articolo 13, commi 3 e 4, del decreto legislativo 29 dicembre 2003, n. 387, e al comma 41 della legge 23 agosto 2004, n. 239	Delibera n. 181/10. Attuazione del decreto del Ministro dello Sviluppo Economico, di concerto con il Ministro dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare 6 agosto 2010, ai fini dell'incentivazione della produzione di energia elettrica mediante impianti fotovoltaici	Delibera n. 280/07. Modalità e condizioni tecnico-economiche per il ritiro dell'energia elettrica ai sensi dell'articolo 13, commi 3 e 4, del decreto legislativo 29 dicembre 2003, n. 387/03, e del comma 41 della legge 23 agosto 2004, n. 239/04
Titel (Deutsch)	Beschluss Nr. 34/05; Modus und ökonomische Bedingungen für die Abnahme von Energie	Beschluss Nr. 181/10. Ausführung von DM 06/08/10 zur Förderung der Stromerzeugung durch Photovoltaik	Beschluss Nr. 280/07. Technisch-ökonomische Bestimmungen für die Abnahme von elektrischer Energie
Kurzbezeichnung	AEEG 34/05	ARG/elt 181/10.	AEEG 280/07
Inkrafttreten	01.03.2005	25.10.2010	01.01.2008
Letzte Änderung	04.07.2007	13.12.2010	06.08.2010
Künftige Änderungen			Jährliche Preisanpassung
Zweck	Regelung zur Abnahme des erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber	Ausgestaltung des DM 06/08/10	Änderung des Anhangs A des L 239/04 (Ausgestaltung des Gesetzes)
Bezug Erneuerbare Energien	Der Beschluss bezieht sich auch auf die Abnahme von Strom aus	Förderung der Photovoltaik	Schaffung eines indirekten Marktzugangs und der Preisregelung

	Erneuerbaren Energien.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.autorita.energia.it/it/docs/05/034-05.htm	http://www.autorita.energia.it/allegati/docs/10/181-10argallnew.pdf	http://www.autorita.energia.it/it/docs/07/280-07.htm
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Vollständiger Titel	Delibera n. 348/07. Testo integrato delle disposizioni dell'Autorità per l'energia elettrica e il gas per l'erogazione dei servizi di trasmissione, distribuzione e misura dell'energia elettrica per il periodo di regolazione 2008-2011 e disposizioni in materia di condizioni economiche per l'erogazione del servizio di connessione.	Deliberazione 3 giugno 2008 - ARG/elt 74/08. Testo integrato delle modalità e delle condizioni tecnico-economiche per lo scambio sul posto (TISP)	Delibera n. 1/09 Attuazione dell'articolo 2, comma 153, della legge n. 244/07 e dell'articolo 20 del decreto ministeriale 18 dicembre 2008, in materia di incentivazione dell'energia elettrica prodotta da fonti rinnovabili tramite la tariffa fissa onnicomprensiva e di scambio sul posto
Titel (Deutsch)	Beschluss Nr. 348/07. Konsolidierter Text der Bestimmungen der AEEG zur Energieversorgung durch die Dienste der Übermittlung, Verteilung und Messung von elektrischer Energie im Zeitraum 2008-2011 und der Bestimmungen zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Anschlussdienstes	Beschluss 03.06.2008 - ARG/elt 74/08. Konsolidierter Text für die technisch-ökonomischen Voraussetzungen des Net Metering/Scambio Sul Posto	Beschluss Nr. 1/09. Ausgestaltung von Art. 1, c. 153 des L 244/07 und Art. 20 des DM 18/12/08 in Hinblick auf die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien durch den Tariffa Omnicomprensiva.
Kurzbezeichnung	AEEG 348/07	ARG/elt 74/08	ARG/elt 1/09
Inkrafttreten	30.12.2007	09.07.2008	12.01.2009
Letzte Änderung	10.12.2010	13.12.2010	06.08.2010

Künftige Änderungen			
Zweck	Bedingungen zur Übertragung, Verteilung und Messung von Energie und zum Netzanschluss.	Detaillierte Regelungen zum Förderungsmechanismus Scambio Sul Posto (Net-Metering)	Detaillierte Regelungen zum "Tariffa Omnicomprensiva" (Allgemeintarif).
Bezug Erneuerbare Energien	Finanzierung der Förderung von Erneuerbaren Energien durch den „Conto per nuovi impianti da fonti rinnovabili e assimilate“ (Art. 56 AEEG 348/07).	Detaillierte Regelungen zum Förderungsmechanismus Scambio Sul Posto (Net-Metering)	Definition der Modalitäten und wirtschaftlichen Konditionen für die Einspeisung von erneuerbarer Energie nach dem Fördersystem des "Tariffa Omnicomprensiva".
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.autorita.energia.it/allegati/docs/07/tit.pdf	www.autorita.energia.it/it/docs/08/184-08arg.htm .	http://www.autorita.energia.it/it/docs/09/001-09arg.htm
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)			
Vollständiger Titel	Decreto Legislativo 3 marzo 2011, n. 28. Attuazione della direttiva 2009/28/CE sulla promozione dell'uso dell'energia da fonti rinnovabili recante modifica e successiva abrogazione delle direttive 2001/77/CE e 2003/30/CE		
Titel (Deutsch)	Legislatives Dekret Nr. 28 vom 3. März 2011. Ausgestaltung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG		
Kurzbezeichnung	DL 28/11		

Inkrafttreten	29.03.2011		
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	<p>Definition von Förderinstrumenten, Mechanismen und Anreizen sowie des institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmens zur Erreichung der Ziele für 2020 in Bezug auf den Anteil der erneuerbaren Energien am Endverbrauch und im Verkehrssektor.</p> <p>Dieses Dekret legt die Rahmenbedingungen für eine radikale Änderung des italienischen Förderregimes fest.</p>		
Bezug Erneuerbare Energien	Erste Änderungen der italienischen Förderinstrumente für erneuerbare Energien.		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)			
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

3. Further information

Institution (name)	Website	Name of contact person (optional)	Telephone number (head office)	E-mail (optional)
Autorità per l'energia elettrica e il gas (AEEG) – Regulierungsbehörde	http://www.autorita.energia.it/it/inglese/index.htm		+39 026 556 51	info(at)autorita.energia.it
Ministero dello Sviluppo Economico – Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung	http://www.sviluppoeconomico.gov.it/		+39 06 47051	
Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare – Umweltministerium	http://www.minambiente.it/		+39 06 57221	
Gestore dei Servizi Elettrici (GSE) – Verwalter der Elektrizitätsdienstleistungen	http://www.gse.it/Eng/Pagine/default.aspx		+39 068 01 11	info(at)gse.it
APER – Associazione Produttori di energie rinnovabili – Vereinigung der Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien	http://www.aper.it		+39 02 6692 673	
Legambiente per le Energie Rinnovabili – Verband für Erneuerbare Energien	http://www.fonti-rinnovabili.it/		+39 056 448 771	info(at)fonti-rinnovabili.it
Federazione Italiani Produttori di Energia da Fonti Rinnovabili (Fiper) – Verband der Energieerzeuger aus Erneuerbaren Energien	http://www.fiper.it/en.html		+39 034 270 62 78	info(at)fiper.it
Nextville: Energie rinnovabili ed efficienza energetica – Informationswebsite zu Erneuerbaren Energien	http://www.nextville.it/home.php			redazione(at)nextville.i

Förderinstrumente

4.1. Subvention (Name des Instruments)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft Biomasse	
Höhe		
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Kredit (Name des Instruments)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft Biomasse	
Höhe		
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.3. Einspeisevergütung I (Einspeisevergütung für EE-Strom, außer Solarstrom – Tariffa Omnicomprensiva)

Abbreviated form of legal source(s)	<ul style="list-style-type: none"> • L 99/09 • ARG/elt 1/09 • L 244/07 (Haushaltsgesetz) • DL 28/11 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Gemäß dem Haushaltsgesetz 2008 und ARG/elt 1/09 sind Erzeuger mit einer installierten Leistung zwischen 1kW und 1 MW (0,2 MW für Windenergieanlagen) berechtigt, statt der Teilnahme am grünen Zertifikatehandel eine fixe Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07 und Art 2 Abs. 3 ARG/elt 1/09).</p> <p>Anspruch auf eine Einspeisevergütung haben förderfähige Anlagen, die bis 31. Dezember 2012 in Betrieb gehen. Alle in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen sind nur auf diese Anlagen anwendbar (Art. 25, c. 6, 11, l. b DL 28/11). Ab 1 Januar 2013 wird es ein neues Anreizsystem geben. Dieses wird noch vor 30. September 2011 durch ein Ministerialdekret in Kraft treten (Art. 24, c. 5,6 DL 28/11).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	<p>Durch die Preisregelung werden explizit kleine Anlagen, ausgenommen Photovoltaik, gefördert. Für Photovoltaikanlagen sind die Bestimmungen des DL 387/03 anzuwenden (Art. 2 Abs. 145 L 244/07). Um Förderungen in Anspruch nehmen zu können, benötigt der Anlagenbetreiber eine Qualifizierung seiner Anlage als Anlage, die Strom aus Erneuerbare Energien produziert (impianto alimentato da fonti rinnovabili – IAFR). Dies geschieht durch den Netzbetreiber GSE und kostet den Anlagenbetreiber, je nach Größe seiner Anlage, eine Aufwandsentschädigung (Art. 4 DM 18/12/08).</p>
	Wind	<p>Förderfähig. Die Leistung muss zwischen 1 kW und 0,2 MW liegen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07 and Art. 2 Abs. 3 ARG/elt 1/09).</p>
	Solar	
	Geothermie	<p>Förderfähig. Die Leistung muss zwischen 1 kW und 1 MW liegen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07 und Art. 2 Abs. 3 ARG/elt 1/09).</p>
	Biogas	<p>Förderfähig. Die Leistung muss zwischen 1 kW und 1 MW liegen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07 und Art. 2 Abs. 3 ARG/elt 1/09).</p>
	Wasserkraft	<p>Förderfähig. Die Leistung muss zwischen 1 kW und 1 MW liegen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07 und Art. 2 Abs. 3 ARG/elt 1/09).</p>
	Biomasse	<p>Förderfähig. Die Leistung muss zwischen 1 kW und 1 MW liegen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07 und Art. 2 Abs. 3 ARG/elt 1/09).</p>
Höhe	Allgemeine Informationen	<p>Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt (Art. 2 Abs. 145 L 244/07):</p>
	Wind	<p>30 €/ct/kWh.</p>
	Solar	
	Geothermie	<p>20 €/ct/kWh.</p>
	Biogas	<p>28 €/ct/kWh (Art. 42 Abs. 6 a L 99/09).</p>
	Wasserkraft	<p>22 €/ct/kWh. Wellen-, Gezeitenkraft. 34 €/ct/kWh</p>

	Biomasse	28 €/kWh Flüssige Biobrennstoffe, Deponiegas und Gas aus Reinigungsprozessen: 18 €/kWh (Art. 42 Abs. 6 a L 99/09).
Degression	Allgemeine Informationen	Ein gesetzlicher Anpassungsmechanismus besteht nicht. Die Höhe der Einspeisevergütung kann aber alle drei Jahre durch ein Dekret des Wirtschaftsministeriums angepasst werden (Art. 2 Abs. 145 L 244/07). Die Vergütungssätze wurden zuletzt Ende 2010 durch L 99/09 novelliert.
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Deckelung		
Förderungsdauer	Der Vergütungsanspruch ist zeitlich befristet. Die Frist beträgt 15 Jahre ab Inbetriebnahme (Art. 2 Abs. 145 L 244/07).	
Adressaten	<p>Berechtigter. Berechtigt sind die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien von unter 1 MW/Jahr (unter 0,2 MW für Windenergie), die ihre Energie in das Netz einspeisen und einen Antrag auf Förderung stellen (Art. 2 Abs. 145 L 244/07). Generell müssen die Anlagen nach dem 31. Dezember 2007 in Betrieb gegangen sein, um einen Anspruch auf Förderung zu haben (DM 18/12/08). Sind sie nach dem 30. Juni 2009 in Betrieb gegangen, dürfen sie keine anderen Fördermittel mit Ausnahme des Tariffa Omnicomprensiva beziehen (Art. 2 Abs. 152 L 244/07).</p> <p>Verpflichteter. Der Verpflichtete ist der Netzbetreiber GSE (Art. 3 DM 18/12/08).</p>	
Verfahren	Verfahren	Der Anlagenbetreiber muss die Förderung innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme beim Netzbetreiber beantragen. Wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb von 90 Tagen auf den Antrag reagiert, gilt dieser automatisch als angenommen (Art. 4 DM 18/12/08).
	Zuständige Behörde	Der Netzbetreiber (GSE) ist zur Zahlung der Vergütung verpflichtet (Art. 3 DM 18/12/08).
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Konsument	Die Kosten der Einspeisevergütung werden von den Konsumenten getragen.
	Kostenträger Netzbetreiber	

	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die von den Konsumenten gezahlten Netzgebühren fließen in einen Fonds zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Conto per nuovi impianti da fonti rinnovabili ed assimilate). Der Fonds wird vom GSE (Gestore Servizi Elettrici) verwaltet, der das Geld zur Deckung der ihm durch die Einspeisevergütung entstandenen Kosten verwendet (Art. 56 Abs. 2 l. r AEEG 348/07).

Einspeisevergütung II (An- und Verkauf durch den Netzbetreiber – ritiro dedicato)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • L 239/04 • DL 387/03 • AEEG 34/05 • AEEG 280/07 • AEEG 348/07 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Der ritiro dedicato ist keine Einspeisevergütung im klassischen Sinne, sondern entspricht einer geregelten Möglichkeit der Veräußerung von Energie in Italien. Der Netzbetreiber (GSE) übernimmt dabei den Verkauf für den Erzeuger, der die produzierte Energie nicht eigenständig auf dem freien Markt verkaufen muss. GSE agiert also als Vermittler zwischen Erzeuger und Markt. Dadurch soll ein vereinfachter und indirekter Marktzugang für Erneuerbare Energien geschaffen werden.</p> <p>Der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien kann bis zu einer produzierten Menge von zwei Mio. kWh zwischen den von der Energiebehörde festgesetzten Mindesttarifen (prezzo minimo garantito) (Art. 7 AEEG 280/07) oder den durch Uhrzeit und Zone bestimmten Marktpreisen (prezzo zonale orario) wählen (Art. 4 AEEG 34/05). Der darüber hinaus erzeugte Strom wird zum Marktpreis vergütet (Art. 7 AEEG 280/07).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	Gefördert werden alle Technologien, solange die Leistung der Anlagen < 10 MVA entspricht. Die Anlagen müssen nach dem 01.04.1999 in Betrieb genommen worden sein (Art. 1 Abs. 41 L 239/04).
	Wind	Förderfähig (Art. 1 Abs. 41 L 239/04).
	Solar	Förderfähig (Art. 1 Abs. 41 L 239/04).
	Geothermie	Förderfähig (Art. 1 Abs. 41 L 239/04).
	Biogas	Förderfähig (Art. 17 Abs. 1 DL 387/03).
	Wasserkraft	Förderfähig sind Wellen-, Gezeiten- und Laufwasserkraftwerke (Art. 1 Abs. 41 L 239/04).
	Biomasse	Förderfähig (Art. 17 Abs. 1 DL 387/03).
Höhe	Allgemeine Informationen	<p>Die Höhe ist progressiv nach folgenden Kategorien ausgestaltet (Art. 7 Abs. 5 AEEG 280/07, Vergütungssätze für 2011):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 103,4 €/MWh bei einer jährlichen Produktion von bis zu 500.000 kWh • 87,2 €/MWh bei einer jährlichen Produktion von 500.000 bis 1.000.000 kWh

		<ul style="list-style-type: none"> • 76,2 €/MWh bei einer jährlichen Produktion von 1.000.000 bis 2.000.000 kWh • Marktpreis (prezzo zonale orario) bei einer Produktion > 2.000.000 kWh (Art. 7 Abs. 2 AEEG 280/07).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Degression	Allgemeine Informationen	Angepasst wird lediglich der staatlich festgelegte Mindesttarif. Die Preisanpassung erfolgt jährlich nach den Berechnungen der Konsumkosten für Arbeiter- und Angestelltenfamilien durch das Amt für Statistik ISTAT (Art. 7 Abs. 5 AEEG 280/07).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Deckelung	Die Vergütungshöhe hängt von der jährlichen Stromproduktion ab, siehe "Höhe".	
Förderungsdauer	Die garantierten Mindestpreise sind auf ein Jahr befristet (Art. 7 Abs. 2 AEEG 280/07).	
Adressaten	Berechtigter. Alle förderfähigen Betreiber einer erneuerbaren Energieanlage sind anspruchsberechtigt (Art. 13 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1 DL 387/03). Verpflichteter. Verpflichteter ist der Netzbetreiber GSE (Art. 3 AEEG 34/05).	
Verfahren	Verfahren	Der Erzeuger stellt einen Antrag und schließt mit dem GSE innerhalb von 60 Tagen ab Inbetriebnahme einen Vertrag mit einer jährlichen Verlängerungsoption ab. Die Vergütung beginnt an einem von den Parteien vereinbarten Datum, sofern die Energieerzeugungsanlage nach Prüfung durch den GSE als zulässig eingestuft wurde (Artt. 3 und 14 AEEG 280/07).
	Zuständige Behörde	Der GSE überprüft die von den Erzeugern übermittelten Informationen und Daten (Art. 14 Abs. 3 AEEG 280/07).
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	Einen Teil der Kosten trägt der Verbraucher über den Strompreis (Art. 56 AEEG 348/07).
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Einen weiteren Teil der Kosten trägt der Anlagenbetreiber, da er dem Netzbetreiber für die im Rahmen des Stromverkaufs erbrachten Dienstleistungen eine Gebühr in Höhe von 0,5% des Wertes der abgenommenen Energie bis zu einem Maximum von 3.500 Euro pro Jahr und Anlage (Art. 4 Abs. 2 e AEEG 280/07) zu zahlen hat. Mit dieser Gebühr sollen die für den GSE entstandenen administrativen Kosten gedeckt werden.
	Verteilmechanismus	Die Differenz zwischen der Mindestvergütung, die der GSE an den Anlagenbetreiber zahlt, und dem Preis, den der GSE dafür am Markt erzielt, wird dem Netzbetreiber aus dem „Fonds zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien“ (Conto per nuovi impianti da fonti rinnovabili e assimilate) erstattet. Dieser Fonds wird wiederum durch einen Aufschlag (Componente A3) auf die Stromrechnung der Konsumenten finanziert (Art. 56 Abs. 2 I. r AEEG 348/07).

4.4. Premiumtarif I (Conto Energia IV)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • L 99/09 • ARG/elt 181/10 • AEEG 348/07 • DL 28/11 • DM 05/05/11
Landesspezifischer Förderansatz	<p>In Italien erfolgt die Förderung von PV-Anlagen durch einen Premiumtarif (conto energia per il solare fotovoltaico). Betreiber von PV-Anlagen, die den Premiumtarif beziehen, sind weder nach dem grünen Zertifikatesystem noch nach dem Tariffa Omnicomprensiva förderfähig. Jedoch darf Strom aus PV-Anlagen, die vor dem 31.12.2012 (Art. 5, c. 5 DM 05/05/11) in Betrieb gegangen sind, auf dem freien Markt, nach dem Prinzip des "ritiro dedicato" (Stromankauf durch den GSE zum Fixpreis) oder nach dem Net-Metering-System verkauft werden. Zur Teilnahme am Net-Metering (Scambio sul Posto) sind nur PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 200 kW zugelassen (Art. 5, c. 5 DM 05/05/11).</p> <p>Das derzeitige Förderinstrument ist auf Anlagen anwendbar, die zwischen 1. Juni 2011 und 31. Dezember 2016 in Betrieb gehen (Art. 1, c. 2 DM 05/05/11).</p> <p>Nach DM 05/05/11 werden folgende Kategorien von PV-Anlagen unterschieden:</p> <p>1. PV-Anlagen</p>

	<p>a. Kleinanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. PV-Anlagen mit einer Leistung von unter 1.000 kW auf Gebäuden; ii. PV-Anlagen mit einer Leistung von unter 200 kW, die am Net-Metering-System teilnehmen iii. PV-Anlagen jeglicher Leistung auf Gebäuden oder in Gebieten der öffentlichen Verwaltung (Art. 3, c.1, I. u DM 05/05/11), <p>b. Große Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. Alle Anlagen, die nicht unter die Definition von Kleinanlagen fallen (Art. 3, c.1, I. v DM 05/05/11). <p>2. Integrierte PV-Anlagen mit innovativem Charakter</p> <p>3. Konzentrator-Anlagen</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	Förderfähig ist nur von PV-Anlagen produzierter Strom.
	Wind	
	Solar	<p>Förderfähigkeit der einzelnen Anlagekategorien:</p> <p>PV-Anlagen sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nennleistung über 1 kW (Art. 11, c.2, I.a DM 05/05/11). • Einhaltung der technischen Voraussetzungen nach Anhang 1 der DM 05/05/11 und Art. 10, DL 28/11 (Art. 11, c.2, I.b, e, f DM 05/05/11). • Installation ausschließlich neuer Systemteile oder Teile, die noch nicht in anderen geförderten Anlagen verwendet wurden (Art. 11, c.2, I.c DM 05/05/11). • Anbindung an das Elektrizitätsnetz oder an ein kleines, alleinstehendes Netz, sodass jede Anlage einen eigenen Netzanschlusspunkt hat (Art. 11, c.2, I.c DM 05/05/11). <p>Integrierte PV-Anlagen mit innovativem Charakter sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nennleistung zwischen 1 kW und 5 MW (Art. 15, c.2, I.a DM 05/05/11); • Einhaltung der technischen Voraussetzungen nach Anhang 1 und 4 der DM 05/05/11 sowie Art. 10, DL 28/11 (Art. 15, c.2, I.b, c DM 05/05/11). • Installation ausschließlich neuer Systemteile oder Teile, die noch nicht in anderen geförderten Anlagen verwendet wurden (Art. 15, c.2, I.d DM 05/05/11). • Anbindung an das Elektrizitätsnetz oder an ein kleines, alleinstehendes Netz, sodass jede Anlage einen eigenen Netzanschlusspunkt hat (Art. 15, c.2, I.e DM 05/05/11).

Bis 30 Juni 2011 wird der GSE die geänderten Richtlinien für diese Anlagen veröffentlichen (Art. 15, c. 3 DM 05/05/11).

Konzentrator-PV-Anlagen sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- Sie müssen im Besitz **einer juristischen Person einer öffentlichen** Körperschaft sein (Art. 17, c. 1 DM 05/05/11);
- Nennleistung zwischen 1 kW und 5 MW (Art. 17, c. 2, I.a DM 05/05/11);
- Einhaltung der technischen Voraussetzungen nach Anhang 1 der DM 05/05/11 und Art. 10, DL 28/11 (Art. 17, c. 2, I.b DM 05/05/11).
- Installation ausschließlich neuer Systemteile oder Teile, die noch nicht in anderen geförderten Anlagen verwendet wurden (Art. 17, c. 2, I.c DM 05/05/11).
- Anbindung an das Elektrizitätsnetz oder an ein kleines, alleinstehendes Netz, sodass jede Anlage einen eigenen Netzanschlusspunkt hat (Art. 17, c. 2, I.d DM 05/05/11).

Für Freilandanlagen in landwirtschaftlichen Gebieten gelten Sonderbestimmungen (Art.11, c. 2, I. e DM 05/05/11 in Verbindung mit Art. 10, c. 4 DL 28/11).

Anlagen sind nicht förderfähig, wenn für sie bereits eine der folgenden Förderungen in Anspruch genommen wurde:

- Bauzuschuss von mehr als 30% der Investitionskosten für:
 - Anlagen unter 20 kW;
 - Anlagen auf öffentlichen Gebäuden oder Gebäuden, die sich im Besitz von gemeinnützigen Organisationen eines öffentlichen Versorgungsbetriebes befinden, der soziale Dienste anbietet;
 - Anlagen in urbanen Gebieten;
 - Anlagen mit innovativem Charakter;
 - Konzentrator-PV-Anlagen (Art. 5, c. 1, DM 05/05/11).
- Bauzuschuss von mehr als 60% der Investitionskosten für Anlagen auf Schulen, Gebäuden des Gesundheitswesens oder öffentlichen Verwaltungsgebäuden (Art. 5, c. 1, DM 05/05/11).
- Steuererleichterungen außer der reduzierten MwSt gemäß DPR 633/72 und DM 29/12/1999.
- Förderung im Rahmen eines früheren Premiumtarifs (Art. 5, c. 3, DM 05/05/11).

Zukünftige Änderungen

Ab 30.3.2012 sind PV-Anlagen (Art. 11, c. 5 DM 05/05/11) nur noch unter

		<p>folgenden Bedingungen förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Systemteile und Anlagen müssen gemäß den technischen Mindestanforderungen, die bis zum 30. April 2011 in einem Ministerialdekret veröffentlicht werden sollen, installiert werden. Die Erfüllung der Anforderungen muss von Prüfstellen zertifiziert werden, welche zur Europäischen Akkreditierungsgesellschaft (European Cooperation for Accreditation, EA) gehören oder von ihr anerkannt sind (Art. 10, c. 1 DL 28/11 in Verbindung mit Artt. 4 und 7, Anhang 2, DL 28/11). • Die Module müssen eine Garantie von mindestens 10 Jahren haben (Art.11, c. 5 DM 05/05/11 in Verbindung mit Art. 4, Anhang 2, DL 28/11). <p>Ab 30.06.2012 müssen die Betreiber von PV-Anlagen dem GSE die folgenden Nachweise erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des PV-Modul-Herstellers, in welchem bestätigt wird, dass dieser einem europäischen System oder Konsortium angehört, das die Wiederverwertung der PV-Module nach Ablauf ihrer Lebensdauer garantiert (Art.11, c. 6, I.a DM 05/05/11); • Einen vom PV-Modul-Hersteller ausgestellten Nachweis, der die Einhaltung der folgenden Normen bescheinigt: ISO 9001:2008, OHSAS 18001, ISO 14000 (Art.11, c. 6, I.b DM 05/05/11); • Ein Prüfzertifikat für die Anlage, welches von einer auf europäischer oder nationaler Ebene zertifizierten Einrichtung stammt, die die Qualität des Produktionsprozesses, der verwendeten Materialien sowie der in den vorhergehenden beiden Punkten beschriebenen Nachweise bescheinigt und bestätigt, dass die Investitionskosten (ausgenommen Personalkosten) zu mindestens 60% auf Produktionsprozesse innerhalb der EU zurückzuführen sind (Art.11, c. 6, I.c DM 05/05/11 i.V.m. Art. 14, c. 1, I.d). <p>Ab 01.01.2013:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wechselrichter von PV-Anlagen (Art. 11, c. 3 DM 05/05/11), integrierten PV-Anlagen mit innovativem Charakter (Art. 15, c.4, DM 05/05/11) und Konzentratoren-PV-Anlagen (Art. 17, c.3, DM 05/05/11) müssen die folgenden Zusatzleistungen haben, wenn sie in Betrieb genommen werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Resistenz gegen schnellen Spannungsabfall; ○ Möglichkeit der ferngesteuerten Unterbrechung der Netzverbindung; ○ Hoch selektive Schutzmechanismen, um vorzeitige Verbindungsunterbrechungen zu vermeiden; ○ Möglichkeit der Erzeugung oder Absorption von Blindenergie; ○ Möglichkeit der Begrenzung des eingespeisten Stroms; ○ Vermeidung von Situationen, in denen der Wechselrichter die Netzleitungen bei einem Spannungsabfall am Transformator mit
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Strom versorgt (Art. 11, c. 3 DM 05/05/11)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kumulierbarkeit des Premiumtarifs mit anderen Förderungen wird in Artt. 24, c.5 und 26 DL 28/11 dargelegt (Art. 5, c. 4, DM 05/05/11).
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Höhe	Allgemeine Informationen	<p>Die Vergütungshöhe ist abhängig vom Anlagentyp, der Position und der Leistung. Der bei Inbetriebnahme der Anlage gültige Tarif gilt während der gesamten Anspruchsdauer (20 Jahre ab Inbetriebnahme) (Art. 12, c. 2 DM 05/05/11).</p> <p>Detaillierte, monatliche oder halbjährliche Werte bis zum Jahr 2013 sind in Anhang 5 der DM 05/05/11 zu finden. So gelten z.B. die folgenden Richtwerte für PV-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Juni 2011: 0,264 – 0,387 €/kWh Dezember 2011: 0,172 – 0,298 €/kWh Erstes Semester 2012: 0,148 – 0,274 €/kWh Zweites Semester 2012: 0,133 – 0,252 €/kWh <p>Ab 2013 werden Änderungen an diesem System vorgenommen: Eingespeister Strom wird zu einem Tarif vergütet, der sich aus dem Wert des Stroms und der Förderung zusammensetzt. Für den Eigenverbrauch von Strom wird ein Premiumtarif gewährt. Dieser Tarif wird sich in der ersten Hälfte des Jahres 2013 in einem generellen Rahmen von 0,121 – 0,375 €/kWh bewegen.</p> <p>Die Vergütung kann unter bestimmten Voraussetzungen höher ausfallen. Wenn mehrere der unten stehenden Bedingungen erfüllt werden, kann nur einer der Boni in Anspruch genommen werden. Bis 31. Dezember 2012 werden diese Erhöhungen auf Basis des vollen Tarifs berechnet. Ab 1. Januar 2012 ist die Berechnungsgrundlage der Tarif für Eigenverbrauch (Art. 12, c. 3 in Verbindung mit Anhang 5 DM 05/05/11):</p> <ul style="list-style-type: none"> PV-Anlagen, die in Industrie- oder Gewerbegebieten, aufgelassenen Steinbrüchen oder Mülldeponien oder verseuchten Gebieten installiert werden, erhalten eine 5%ige Erhöhung des gültigen Tarifs (Art. 14, c. 1, l. a DM 05/05/11). Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern, die für die Errichtung von PV-Anlagen zuständig sind, können eine 5%ige Erhöhung des gültigen

		<ul style="list-style-type: none"> Premiumtarifs beantragen (Art. 14, c. 1, l. b DM 05/05/11). PV-Anlagen, die asbesthaltige Gebäudeteile ersetzen, erhalten eine Prämie von 0,05 €/kWh (Art. 14, c. 1, l. c DM 05/05/11). PV-Anlagen, bei denen mindestens 60% der Investitionskosten (außer Personalkosten) auf Produktionsvorgänge innerhalb der EU zurückzuführen sind, können eine 10%ige Erhöhung des gültigen Premiumtarifs beantragen (Art. 14, c. 1, l.d DM 05/05/11). Die Betreiber kleiner Anlagen auf Gebäuden erhalten einen Bonus ("premio") von maximal 30% auf den gültigen Tarif, wenn im Gebäude zusätzliche Energiesparmaßnahmen getroffen werden (Art. 13 DM 05/05/11).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Degression	Allgemeine Informationen	<p>Der Tarif ist degressiv ausgestaltet und wird in den Tabellen in Anhang 5 der DM 05/05/11 aufgelistet.</p> <p>Wenn – wie in Art 4 DM 05/05/11 dargestellt – die tatsächlichen Kosten der für den Premiumtarif in einem bestimmten Semester berechneten installierten Leistung die geschätzten Kosten desselben Semesters übersteigen, wird der Tarif in den darauf folgenden Zeiträumen reduziert. Die genaue Berechnung der Tarifrückführung wird in Anhang 5 DM 05/05/11 dargelegt .</p>
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
	Biomasse	
Cap	Ziel des Förderprogramms ist es, bis 2016 eine installierter Photovoltaikleistung von 13.100 MW zu erreichen (Art. 4 DM 05/05/11), was einer Gesamtfördersumme von 13,1 Milliarden € entspricht. Das Ziel der gesamten Energiepolitik ist eine installierte Leistung von ca. 23.000 MW bis 2016 (Art. 1, c. 2 DM 05/05/11).	
Förderungsdauer	Die Förderungsdauer ist begrenzt. Sie beginnt am Tag der Inbetriebnahme und endet nach 20 Jahren (Artt. 12, c. 2; 16, c. 2; 18, c. 2 DM 05/05/11).	
Adressaten	Berechtigter. Die zur Förderung Berechtigten sind die Anlagenbetreiber. Diese sind natürliche oder juristische Personen, öffentliche Körperschaften oder Betreiber von Anlagen auf Mehrfamilienhäusern oder Hochhäusern ("condomini") (Artt. 11, 15 c. 1 DM 05/05/11). Juristische Personen und öffentliche Körperschaften sind nur im	

	<p>Zusammenhang mit Kozyntrotor-PV-Anlagen förderfähig (Art. 17, c. 1 DM 05/05/11). Um förderfähig zu sein müssen die Betreiber von Anlagen auf Wohnhäusern dieses Gebäude besitzen oder vom Besitzer zur Betreuung einer Anlage autorisiert sein. Darüber hinaus müssen beim Bau einer Anlage alle notwendigen Bescheinigungen eingeholt werden wie z.B. Baubewilligungen sowie technische und Sicherheitszertifikate (Art. 7 Abs. 3 ARG/elt 181/10).</p> <p>Verpflichteter. Der Verpflichtete ist GSE S.p.a. – Verwalter des Elektrizitätsversorgungssystems.</p>	
Verfahren	Verfahren	Anlagenbetreiber sind vertraglich förderungsberechtigt. Förderfähige Anlagenbetreiber müssen beim Gestore Servizi Elettrici (GSE) innerhalb von 15 Tage nach Inbetriebnahme um Förderung ansuchen (Art. 10, c. 1 DM 05/05/11). Große PV-Anlagen müssen in ein spezielles Register eingetragen werden (Art. 8 DM 05/05/11).
	Zuständige Behörde	Der GSE überprüft und überwacht die förderfähigen Anlagen und benachrichtigt den Anlagenbetreiber innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt des Antrags (Art. 10, c. 3 DM 05/05/11). Wenn ein Anlagenbetreiber die geltenden Bestimmungen nicht einhält, kann der GSE den Premiumtarif oder die erhöhte Förderung rückfordern (Art. 14 Abs. 3 ARG/elt 181/10).
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten des Premiumtarifs werden von den Konsumenten getragen.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die von den Konsumenten gezahlten Netzkosten fließen in einen Fonds zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Conto per nuovi impianti da fonti rinnovabili ed assimilate). Der Fonds wird vom GSE (Gestore Servizi Elettrici) verwaltet, der das Geld zur Deckung der ihm durch die Einspeisevergütung entstandenen Kosten verwendet (Art. 16 ARG/elt 181/10 und Art. 56 Par. 2 l. s AEEG 348/07).

Premiumtarif II (Meccanismo incentivante per la corretta previsione delle unità di produzione rilevanti alimentate da fonti rinnovabili non programmabili)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	AEEG 111/06	
Landesspezifischer Förderansatz	Dieses Anreizsystem besteht aus einem Bonus für die Produzenten von Strom aus intermittierenden erneuerbaren Energiequellen, der zur Anwendung kommt, wenn die tatsächliche Stromproduktion mit der prognostizierten Energieproduktion übereinstimmt. Die Höhe der Bonuszahlung ist direkt proportional zur Genauigkeit der Prognose.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	Anlagen zur Erzeugung von Strom aus intermittierenden Quellen (Art. 40 bis Abs. 1 AEEG 111/06).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
Höhe	Allgemeine Informationen	Terna berechnet für jeden Abnahmepunkt stündlich die Differenz zwischen der tatsächlichen und der prognostizierten Energieproduktion. Wenn die absolute Differenz niedriger ist als das Produkt aus produzierter Energie und Parameter S_{rif} (0,2 für das Jahr 2011 und 0,15 ab dem Jahr 2012), zahlt Terna dem Produzenten eine Prämie, die wie folgt berechnet wird: Die Berechnungsgrundlage (3 €/MWh) wird mit der Differenz zwischen dem Produkt aus produzierter Energie und dem Parameter S_{rif} und der absoluten Differenz zwischen tatsächlicher und vorausberechneter Produktion multipliziert (Art. 40 bis Abs. 2 AEEG 111/06).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
Degression	Allgemeine Informationen	Der Parameter S_{rif} beträgt 0,2 für 2011 und 0,15 ab 2012 (Art. 40 bis Abs. 2 AEEG 111/06).
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
Deckelung		

Förderungsdauer		
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	Terna führt stündliche Berechnungen der Prämie durch (Art. 40 bis Abs. 1, 2 AEEG 111/06).
	Zuständige Behörde	Terna (Netzbetreiber)
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Konsument	Die Kosten für dieses Anreizsystem gelten als Netznutzungskosten und werden daher von den Konsumenten über die Stromrechnungen getragen.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.1. Ausschreibung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)		
Landesspezifischer Förderansatz		
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft Biomasse	
Amount	Allgemeine Informationen	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft Biomasse	
Degression	Allgemeine Informationen	
	Wind	
	Solar	
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft Biomasse	
Deckelung		
Förderungsdauer		
Adressaten		
Verfahren	Verfahren	
	Zuständige Behörde	

Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Konsument	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.2. Mengenregelung (Certificati verdi)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • L 99/09 • L 244/07 (Haushaltsgesetz) • DL 79/99 • DL 387/03 • DM 18/12/08 (Decreto Rinnovabili) • DM 14/03/03 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Strom aus Erneuerbaren Energien wird in Italien seit 2002 in erster Linie durch eine Quotenverpflichtung gefördert. Die Produzenten und Importeure von Strom sind danach verpflichtet nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil des von ihnen produzierten oder importierten Stroms aus Erneuerbaren Energien stammt. Die Verpflichtung kann einerseits durch die physische Erzeugung „grünen Stroms“ erfüllt werden, wofür den Stromerzeugern handelbare grüne Zertifikate (certificati verdi) zugeteilt werden. Die Quote kann andererseits durch den Zukauf grüner Zertifikate nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt gegenüber dem Netzbetreiber GSE. Ausgestellt werden die Zertifikate vom GSE, der als Kontrollinstanz fungiert und den Markt durch den Kauf von überschüssigen und die Freigabe zusätzlicher Zertifikate reguliert (Art. 14 DM 18/12/08). Die Zertifikate sind mit anderen Förderinstrumenten kombinierbar. Ausgenommen davon sind der Premiumtarif für Photovoltaikanlagen (conto energia) und die Einspeisevergütung für Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien außer Photovoltaik unter 1 MW/Jahr (tariffa omnicomprensiva) (Art. 2 Abs. 145 L 244/07).</p> <p>Der Zeitraum, für den Zertifikate zugeteilt werden, wird mit dem Haushaltsgesetz 2008 für alle Energieträger, deren Anlage nach dem 31.12.2007 in Betrieb gegangen ist, auf 15 Jahre befristet (Art. 2 Abs.143, 144 L 244/07).</p> <p>Dieses Fördersystem gilt nicht für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden (Art. 25, c. 11, l. b DL 28/11). Bis 30. September 2011 wird ein Ministerialdekret ein neues Förderungssystem sowie Regelungen für den Übergang vom alten zum neuen System veröffentlichen (Art. 24, c. 5, 6 DL 28/11). Förderfähige Anlagen, die bis 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen werden, sind während des gesamten Förderungszeitraums noch unter dem alten System förderfähig (Art. 25, c. 7, 8 DL 28/11).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	Mit Ausnahme der Solarenergie sind alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unter dem grünen Zertifikatesystem förderfähig. Auch Hybridsysteme sind zugelassen (Art. 9 DM 18/12/08). Zertifikate werden nur dann ausgestellt, wenn die Stromerzeugungsanlage einen IAFR-(impianto a fonti rinnovabili) Nachweis vom GSE hat (Art. 3 Abs. 3 DM 18/12/08).
	Wind	Förderfähig mit der Einschränkung, dass die Jahresproduktion über 200 kW liegen muss (Art. 2 Abs. 144 L 244/07).
	Solar	Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2007 in Betrieb gegangen sind, können nur noch den Conto Energia als Förderung in Anspruch nehmen (Art. 2 Abs. 143 L 244/07).
	Geothermie	Förderfähig (Art. 2 Abs. 144 L 244/07).
	Biogas	Förderfähig (Art. 2 Abs. 144 L 244/07).
	Wasserkraft Biomasse	Förderfähig (Art. 2 Abs. 144 L 244/07).
Höhe	Quotenhöhe und Zeitraum	Der Anteil von erneuerbaren Energien an der gesamten Stromproduktion ist für 2011 mit 6,8% pro 100 GWh festgesetzt (siehe Website des GSE: http://www.gse.it/attivita/Incentivazioni%20Fonti%20Rinnovabili/Pagine/QuadroNormativo.aspx).

		<p>Die Quote für 2012 beträgt 7,55%.</p> <p>Die Förderungsdauer hängt vom Datum der Inbetriebnahme ab (dies gilt auch für renovierte, erweiterte und wieder in Betrieb genommene bestehende Anlagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen, die zwischen 1. April 1999 und 31. Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, erhalten übereinen Zeitraum von 12 Jahren Zertifikate (Art. 2 Abs. 151 L 244/07). • Anlagen, die nach 31. Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden und bei denen die jährliche Produktion über 1 MW liegt (0,2 MW für Windenergieanlagen), erhalten Zertifikate über einen Zeitraum von 15 Jahren (Art. 2 Abs. 143, 144 L 244/07 und Art. 10 Abs. 1 DM 18/12/08). • Anlagen, die nach dem 30. Juni 2009 in Betrieb genommen wurden, sind ebenfalls für einen Zeitraum von 15 Jahren förderfähig, solange sie keine anderen nationalen, regionalen, lokalen oder europäischen öffentlichen Förderungen erhalten (Art. 2 Abs. 152 L 244/07). • Anlagen, die nach dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen werden, sind nicht mehr unter diesem System förderfähig. Das neue Förderprogramm für diese Anlagen soll in einem Ministerialdekret bis 30. September 2011 veröffentlicht werden (Art. 24, c. 5, 6 DL 28/11).
	<p>Quotenanpassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2007 bis 2012: Die Quote steigt um 0,75 Prozentpunkte und ist abhängig von der produzierten und importierten Strommenge des Vorjahres. • Alle drei Jahre ist eine Novellierung des Quotensystems durch den GSE geplant (Art. 2 Abs. 143 L 244/07). • Ab 2012 wird die Quote (7,55% im Jahr 2012) linear abfallen, bis sie im Jahr 2015 den Wert 0 erreicht (Art. 24, c. 3 DL 28/11).
	<p>Technologiespezifische Zertifikatmenge</p>	<p>Wert des Zertifikats. Der Wert eines Zertifikats entspricht seit 2008 1 MWh, kann jedoch alle drei Jahre durch ein Dekret des Wirtschaftsministeriums geändert werden. Anlagen, die seit 2008 in Betrieb sind, erhalten Zertifikate im Ausmaß der letztjährigen Nettoproduktion, multipliziert mit dem jeweiligen Koeffizienten (Art. 2 Abs. 147, 148 L 244/07).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wind. Für Anlagen über 200 kW beträgt der Koeffizient 1,00 (Art. 2 Abs.144 L 244/07). Für Offshore-Anlagen (kein kW-Minimum) beträgt der Koeffizient 1,5 (Art. 42 Abs. 4 a L 99/09). • Geothermie. Der Koeffizient beträgt 0,90 (Art. 2 Abs. 144 L 244/07). • Biomasse. <ul style="list-style-type: none"> • Für Biomasse, die nicht zu den unten gesondert genannten Arten von Biomasse gehört, und für wiederverwertbare Abfälle beträgt der Koeffizient 1,3 (Art. 42 Abs. 4 b L 99/09). • Für Biomasse und Biogas, welche von Agrar-, Tierzucht- und Forstwirtschaftsprodukten stammen, die im Umkreis von 70 Kilometern von den Kraftwerken anfallen (filiera corta), gilt ein Koeffizient von 1,8 (s. GSE-Website: http://www.gse.it/attivita/Incentivazioni%20Fonti%20Rinnovabili/Pagine/QuadroNormativo.a.spx). • Für Deponiegas, Gas, welches bei Abgasreinigungsprozessen anfällt und Biogas, welches noch nicht aufgelistet wurde, gilt der Koeffizient 0,8 (Art. 2 Abs.144 L 244/07). • Wasserkraft. Für Wellen- und Gezeitenkraft gilt ein Koeffizient von 1,8; für Hydraulik beträgt der Koeffizient 1,0 (Art. 2 Abs.144 L 244/07)

	Mindestpreis pro Zertifikat	
	Ersatz- und Strafzahlung	Wenn der Verpflichtete die notwendige Anzahl an Zertifikaten nicht aufbringt und diese auch nicht im Nachhinein zukaufft, informiert der GSE die Energiebehörde (Art. 13 Abs. 4 DM 18/12/08), die eine Warnung ausspricht und sogar Sanktionen setzen kann (Art. 4, par 2 DL 387/03). Diese Sanktionen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung Nr. 481 vom 14. November 1995 in der aktuellen Fassung (Art. 4 Abs. 2 DL 387/03). Der GSE muss die Namen derjenigen Produzenten, die ihrer Quotenverpflichtung nicht nachkommen, bei der Regulierungsbehörde AEEG anzeigen. Die Regulierungsbehörde kann Sanktionen setzen (Art. 13 Abs. 4 DM 18/12/08).
Internationale Anwendbarkeit	Internationaler Zertifikatehandel	
	Flexibility Mechanism	
Adressaten	Zur Erfüllung der nationalen Quote sind alle Stromproduzenten und Importeure über 100 GWh pro Jahr verpflichtet (Art. 11 Abs. 1, 2 DL 79/99).	
Verfahren	Verfahren	<p>Die Stromerzeuger und Importeure müssen jährlich bis zum 31. März grüne Zertifikate entsprechend der Quote für die erzeugte bzw. importierte Energie bei der Kontrollbehörde GSE zusammen mit einer Selbsterklärung abgeben, wie viel Energie aus nicht Erneuerbaren Quellen importiert bzw. erzeugt wurde (Art. 7.1 DM 24/10/05 bzw. Art. 8 Abs. 1 DM 18/12/08). Die Quotenverpflichtung kann wie folgt erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenerzeugung. Die Unternehmen können den Strom selbst erzeugen und erhalten dafür grüne Zertifikate (Art. 2 Abs. 144 L 244/07). • Zukauf von Zertifikaten ex ante. Die Verpflichteten können die grünen Zertifikate entweder direkt bei den privaten Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien oder am Markt erstehen. Die grünen Zertifikate werden etwa wöchentlich beim GME gehandelt (Art. 87 DM 14/03/03, s. GME-Website: www.mercatoelettrico.org/En/Mercati/CV/ComeOperareCV.aspx). Es können nur jene Zertifikate gekauft und verkauft werden, die im Register des GSE eingetragen sind (Art. 88 Abs. 5 DM 14/03/03). Die Transaktion ist detailliert vom Gesetz geregelt, das dem GME eine zentrale Vermittlerfunktion gibt (Art. 91-93 DM 14/03/03). Seit dem 30.09.2009 müssen dem GSE für den Kauf von grünen Zertifikaten „a preventivo“ Garantien in Form von einem äquivalenten Betrag Energie oder einer Bankbürgschaft vorgelegt werden (Art. 11 Abs. 1 l. b, und Artt. 5-9 DM 18/12/08). • Zukauf von Zertifikaten ex post. Stellt der GSE fest, dass zu wenige Zertifikate eingereicht wurden, hat der Erzeuger die Differenz durch Zukauf auszugleichen (Art. 11 Abs. 1 a, und Art. 4 DM 18/12/08).
	Zuständige Behörde	

Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Konsument	Grüne Zertifikate stellen einen zusätzlichen Kostenfaktor für die Erzeuger und Importeure dar. Diese Kosten spiegeln sich im Preis am Strommarkt wider.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	

4.3. Net-Metering (scambio sul posto)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • L 99/09 • DL 387/03 • ARG/elt 74/08 	
Landesspezifischer Förderansatz	<p>Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien aus Anlagen mit einer Leistung von bis zu 20 kW, sofern nach dem 31.12.2007 in Betrieb genommen sogar zwischen 20 kW und 200 kW, können in Italien die Möglichkeit des Net-Meterings (Scambio sul posto) nutzen. Diese Möglichkeit besteht als Alternative zum Einspeisetarif Tariffa Omnicomprensiva und zum Verkauf des Stroms auf dem freien Markt bzw. auf dem geregelten Markt im Rahmen des „ritiro dedicato“. Mit den Fördermechanismen der grünen Zertifikate und dem Conto Energia hingegen ist der Scambio sul Posto kompatibel (s. www.nextville.it/index/668). Das Net Metering sieht keine direkte Vergütung vor, sondern beruht auf der Verrechnung der eingespeisten und der verbrauchten Energie (Art. 1,2 ARG/elt 74/08). Mit der Verabschiedung des Beschlusses ARG/elt 74/08 findet keine Verrechnung im ursprünglichen Sinne des Net Meterings mehr statt; stattdessen zahlt der Anlagenbetreiber die Kosten seines Stromverbrauchs an den Stromlieferanten, wonach der GSE den Ausgleich im Sinne des Scambio sul Posto zurück erstattet. Daraus kann sich zugunsten des Anlagenbetreibers ein positiver Saldo ergeben (Art. 1 Abs. 1 a ARG/elt 74/08). Einmal jährlich findet eine Verrechnung statt (Art. 6 Abs. 2 ARG/elt 74/08). Dieser Mechanismus gewährt dem Besitzer solcher Anlagen eine Zahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des eingespeisten Stroms (z.B. bei PV-Anlagen ist dies die Energie, die tagsüber eingespeist wird) und dem Wert des Stroms, der in einem anderen Zeitraum verbraucht wird.</p> <p>Wird mehr Energie eingespeist als bezogen, kann dieser positive Saldo mit einem möglichen negativen Saldo in den folgenden Jahren verrechnet werden (Art. 5 ARG/elt 74/08). Der Erzeuger, der mehr Strom einspeist als er selbst verbraucht, erhält im Rahmen des Net-Meterings keine Vergütung. Wird weniger eingespeist, als konsumiert, wird der zusätzlich verbrauchte Strom in Rechnung gestellt.</p> <p>Ist die Produktion höher als der eigene Verbrauch, wird der Stromteil unbegrenzt für die darauf folgenden Jahre gut geschrieben (Art. 5 Abs. 6 ARG/elt 74/08).</p>	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	<p>Gefördert werden alle Technologien mit einer Leistung bis 20 kW und, sofern nach dem 31.12.2007 in Betrieb genommen, mit einer Leistung zwischen 20 kW und 200 kW. Seit dem 1. Januar 2009 werden auch hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 200 kW gefördert (Art. 2 Abs. 2 ARG/elt 74/08).</p> <p>Allgemeine Voraussetzung ist jedoch, dass der Punkt der Einspeisung und des Strombezugs derselbe sein müssen (Art. 1 ARG/elt 74/08). Mit der Einführung des L 99/09 erhalten Kommunen mit unter 20 000 Einwohnern jedoch die Möglichkeit, den Förderungsmechanismus Scambio sul Posto zu nutzen, ohne die Erfordernis der Übereinstimmung zwischen dem Ort der Stromeinspeisung und der Stromabnahme erfüllen zu müssen (Art. 27 Abs. 4 L 99/09).</p>
	Wind	Förderfähig (Art. 2 DL 387/03).
	Solar	Förderfähig (Art. 2 DL 387/03).
	Geothermie	Förderfähig (Art. 2 DL 387/03).
	Biogas	Förderfähig (Art. 2 DL 387/03).
	Wasserkraft	Förderfähig (Art. 2 DL 387/03).
Biomasse	Förderfähig (Art. 2 DL 387/03).	

Höhe	Die Menge der kostenlos bezogenen Energie entspricht der Menge der eingespeisten Energie (Art. 5 Abs. 2 ARG/elt 74/08). Der Scambio sul Posto ist deshalb für Anlagenbetreiber nur ökonomisch rentabel, wenn ihr eigener Energieverbrauch nicht wesentlich unter dem Stromertrag der Anlage liegt.	
Adressaten	<p>Berechtigter. Berechtigter ist der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien aus Anlagen mit einer Leistung von bis zu 20 kW, und seit dem 1. Januar 2009, sofern nach dem 31.12.2007 in Betrieb genommen, sogar mit einer Leistung zwischen 20 kW und 200 kW. Auch hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer Leistung bis zu 200 kW sind seit 2009 förderfähig (Art. 2 ARG/elt 74/08).</p> <p>Verpflichteter. Verpflichteter ist der GSE (Art. 3 Abs. 1 ARG/elt 74/08). Er ist auch für die Messung der eingespeisten Energie verantwortlich (Art. 5 Abs. 1 ARG/elt 74/08).</p>	
Verfahren	Verfahren	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf Net-Metering gegen den Netzbetreiber. Der Anlagenbetreiber muss einen von dem GSE definierten Antrag stellen, welcher von der Direktion der Energie-Regulierungsbehörde (AEEG) geprüft wird (Art. 3 Abs. 2 ARG/elt 74/08). Der GSE ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Trimesters, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, für jeden kW Anlageleistung einen Zuschuss von 50 € zu zahlen. Dieser Zuschuss wird graduell wieder absorbiert durch die anschließenden Auszahlungen, welche der GSE durch die Umsetzung des Beschlusses ARG/elt 74/08 vornehmen wird (Übergangsbestimmung ARG/elt 184/08 des Beschlusses ARG/elt 74/07).
	Zuständige Behörde	Der GSE überprüft die von den Erzeugern übermittelten Informationen und Daten (Art. 7 ARG/elt 74/08).
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Konsument	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien entrichten dem Netzbetreiber eine jährliche Gebühr von € 30 je Einspeisepunkt zur Deckung der administrativen Kosten (Art. 6 Abs. 1 c ARG/elt 74/08).
	Verteilmechanismus	

4.4. Steuerliche Regulierungsmechanismen I (Reduzierte Umsatzsteuer)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	DPR 633/72	
Landesspezifischer Förderansatz	Die Erzeugung von Strom aus den regenerativen Energieträgern Wind und Sonne wird in Italien seit 1993 dadurch gefördert, dass auf Lieferungen und Leistungen für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne und Investitionen in Netze zur Verteilung von Strom aus Wind und Sonne ein reduzierter Umsatzsteuersatz von 10% erhoben wird (l'aliquota agevolata del 10 per cento).	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	Gefördert werden Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind und Sonne sowie Investitionen in Netze zur Verteilung von Strom aus Wind und Sonne (Art. 127-quinquies DPR 633/72, Tabelle A).
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	
	Biogas	
	Wasserkraft	
Biomasse		
Höhe	Die Umsatzsteuer beträgt 10% statt 20%.	
Adressaten	Berechtigter. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen (Art. 1 DPR 633/72) und Privatpersonen.	
Verfahren	Verfahren	Die Erhebung der reduzierten Umsatzsteuer ist von den begünstigten Unternehmen im Rahmen der Rechnungsstellung zu berücksichtigen (Art. 1 DPR 633/72).
	Zuständige Behörde	
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die verringerte Umsatzsteuer auf Lieferungen und Leistungen für Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien führt zu niedrigeren Einnahmen des Staates, die durch das übrige Staatsbudget finanziert werden.
	Kostenträger Konsument	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	

	Verteilmechanismus	
--	---------------------------	--

4.5. Steuerliche Regulierungsmechanismen II (Reduzierte Immobiliensteuer)

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	L 244/07 (Budget Act)	
Landesspezifischer Förderansatz	Das Haushaltsgesetz 2008 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ab 2009 eine reduzierte Immobiliensteuer (Imposta Comunale sugli Immobili, ICI) für Gebäude mit Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie zu erheben. Die ICI-Steuer orientiert sich am Wert der Immobilie und ist von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Die Regierung Berlusconi hat im Mai 2008 die Immobiliensteuer auf Hauptwohnsitze abgeschafft. Die ICI wird demnach lediglich noch auf Zweit- und Luxuswohnungen erhoben.	
Geförderte Technologien	Allgemeine Informationen	Gefördert werden alle Technologien zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie für den häuslichen Gebrauch, unter der Voraussetzung, dass sie in der Immobilie produziert werden (Art. 1.6.a.2-bis L 244/07).
	Wind	Förderfähig.
	Solar	Förderfähig.
	Geothermie	Förderfähig.
	Biogas	Förderfähig.
	Wasserkraft	Förderfähig.
	Biomasse	Förderfähig.
Höhe	Die reduzierte Immobiliensteuer liegt unter 4 Promille. Die Reduzierung gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab Errichtung der Anlage (Art. 1.6.a.2-bis L 244/07).	
Adressaten	<p>Berechtigter. Berechtigter ist der Besitzer oder der Eigentümer der Immobilie (soggetto passivo), auch wenn er nicht im italienischen Staatsgebiet wohnhaft ist, dort keinen Tätigkeiten nachgeht oder keinen gesetzlichen oder administrativen Sitz hat (Art. 1.6.a.2-bis L 244/07). Die Regierung Berlusconi hat im Mai 2008 die Immobiliensteuer auf Hauptwohnsitze abgeschafft. Die ICI wird demnach lediglich noch auf Zweit- und Luxuswohnungen erhoben.</p> <p>Verpflichteter. Verpflichtet ist die italienische Gemeinde.</p>	
Verfahren	Verfahren	Die Immobiliensteuer wird jährlich erhoben.
	Zuständige Behörde	Verpflichtet ist die italienische Gemeinde.
Flexibility Mechanism		
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die verringerte Immobiliensteuer führt zu verminderten Einnahmen der Gemeinden. Die Immobiliensteuer war bislang eine der wichtigsten Einnahmequellen der italienischen Gemeinden.

	Kostenträger Konsument	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	